

Besserer Schutz für Minderjährige

„Erweitertes Führungszeugnis“ auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Gesetzgeber hat zum 1. Mai 2010 in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die Grundlage für das sog. erweiterte Führungszeugnis geschaffen, welches für Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden wollen.

1. Ausgangspunkt: Schutz des Kindeswohls: In das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Gesetzgeber in § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in der Jugendarbeit festgeschrieben. Das bedeutet, dass das Jugendamt beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen das Gefährdungsrisiko für den Minderjährigen abschätzen und Maßnahmen ergreifen muss.

Dazu werden in § 72a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Mitarbeiter, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Kindergärten), zu überprüfen, ob diese wegen eines Sexualdeliktes oder eines Missbrauchstatbestandes des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind. Die einschlägigen Straftatbestände, die hier einschlägig sind, werden in § 72a SGB VIII explizit genannt.

Dazu muss sich der Träger der Jugendhilfe regelmäßig von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen lassen. Gleiches gilt bei der Einstellung von neuem Personal. Diese Verpflichtung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), auch die Träger der freien Hilfe (z.B. Vereine), im Rahmen von Vereinbarungen (Förderbescheiden) weitergeben.

2. Inhalt des neuen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG: Das neue erweiterte Führungszeugnis wird nach den gesetzlichen Regelungen besonders für die Personen ausgestellt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden sollen. Damit wird dem Schutzgedanken des § 8a SGB VIII Rechnung getragen und eine Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen nach § 72a SGB VIII möglich. Kerngedanke der neuen Regelungen ist, dass nunmehr rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten in das Bundeszentralregister aufgenommen werden, die bisher so nicht erfasst wurden.

3. Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses: Dieses wird auf Antrag des Betroffenen ausschließlich für einen begrenzten Personenkreis ausgestellt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach § 30a Abs.1 BZRG einer Person nur zu erteilen, wenn dies in den gesetzlichen Regelungen unter Bezugnahme auf § 30a BZRG

- vorgesehen oder
- wenn das Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII oder
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Frage 1: Muss ein Verein von seinen Mitarbeitern/innen, Übungsleitern usw., die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich eingesetzt sind, jetzt zwingend ein erweitertes Führungszeugnis verlangen und davon die Weiterbeschäftigung abhängig machen?

Antwort: Nach den gesetzlichen Regelungen ist dies im Bereich der freien Jugendhilfe (Vereins- und Verbandsarbeit) nicht zwingend vorgeschrieben. Nach § 30a Abs.1 BZRG gibt es jedoch folgende Möglichkeiten: a) Das Jugendamt oder eine sonstige staatliche Stelle verpflichtet einen Verein/Verband, z.B. im Rahmen eines Vertrages oder eines Zuwendungsbescheides, das eingesetzte Personal nach § 72a SGB VIII überprüfen zu lassen oder b) der Verein/Verband entscheidet sich von sich aus, sein Personal in eigener Entscheidung regelmäßig prüfen zu lassen.

Frage 2: Muss oder soll zwischen hauptamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und rein ehrenamtlichen Mitarbeitern differenziert werden? **Antwort:** Nach dem Grundgedanken des § 72a SGB VIII ist vor allem hauptamtliches Personal in der öffentlichen und je nach der Regelung auch in der freien Jugendhilfe primär auf seine persönliche Eignung bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit durch ein erweitertes Führungszeugnis zu prüfen. Dies gilt damit auch für Vereine und Verbände. Für rein ehrenamtliche Mitarbeiter ist dies aus dem Gesetz nicht zwingend abzuleiten, sodass hier die Entscheidung beim Verein liegt.

4. Antragsverfahren: Der Betroffene (Betreuer, Trainer, Ehrenamtler) muss nach § 30 Abs. 2 BZRG bei seiner zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellen. Dazu muss der Behörde die schriftliche Aufforderung der Stelle (Verein, Verband) vorgelegt werden, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt. Diese Stelle muss auch bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 BZRG vorliegen. Der Antragsteller (Bewerber) erhält dann für sich das erweiterte Führungszeugnis mit der entsprechenden Bestätigung und muss dies dann weiterleiten.

5. Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände: Das hauptamtliche Personal eines Vereins oder Verbandes, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, sollte – eigentlich selbstverständlich – einer Prüfung nach § 72a SGB VIII unterzogen werden. Dies sollte auch Einstellungsvoraussetzung sein.

Der Gesetzgeber hat die Frage der Überprüfung des ehrenamtlichen Personals in die Verantwortung des Vereins und damit des Vorstands nach § 26 BGB gelegt. Keine einfache und eine Aufgabe, die besonderes Fingerspitzengefühl verlangt. Im Einzelfall wird der Verein nicht daran vorbeikommen, auch diesen Teil des Personals zu überprüfen, denn das Unterlassen einer solchen Prüfung kann für alle Beteiligten des Vereins seit dem 1.5.2010 von unüberschaubarer Tragweite sein. Dies gilt es für den Vorstand abzuwägen.

Stefan Wagner, Dresden

In der nächsten Ausgabe lesen Sie: Fragen zum Rauchverbot

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsBeratung

Tel. 0 89/1 57 02-400 - Fax 0 89/1 57 02-299 - E-Mail: vsb@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html

redmark  verein

Service von redmark verein

Mit diesem Artikel bietet redmark verein, eine Marke der Haufe Mediengruppe, wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere wichtige Vereins-News finden Sie unter www.redmark.de/verein Unter www.redmark.de/Rabattshop-BLSV können Sie Software und Produkte zur Vereinsführung kostenlos testen.